

Umweltinspektionsbericht

Firma:	ACLA Werke GmbH
Standort:	Frankfurter Straße 142 - 190 51065 Köln
Anlage:	Betriebseinheiten: BE 210 Folienherstellung, BE 220 Herstellung von halbzelligem PU, BE 230 Plattenfertigung, BE 240 Metallvorbereitung, BE 410 Kesselhaus mit Heizöltank und Brunnenanlage, BE 420 Pyrolyseofen
Ziffer gemäß 4. Bundesimmissionsschutzverordnung	5.11
Aktenzeichen:	4.004_9-0005_120_2022_02
Aufwand der Umweltinspektion:	insgesamt 26 Stunden
Zeitraum der Umweltinspektion:	April bis Juni 2022
Datum des letzten Ortstermins, der im Rahmen der medienübergreifenden Umweltinspektion durchgeführt worden ist:	28.04.2022
Datum des Abschlusses der medienübergreifenden Umweltinspektion	09.06.2022
Zuständige Überwachungsbehörde:	Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt; Untere Immissionsschutz-, Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde als kommunale Umweltbehörde
Weitere beteiligte Behörden:	
Inspektion angemeldet?	Ja

A) Inspektionsumfang

Bei der diesjährigen medienübergreifenden Umweltinspektion wurden schwerpunktmäßig folgende Aspekte überprüft:

- Überprüfung, ob der Betrieb / die Anlagenteile hinsichtlich der allgemeinen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Auflagen der bisher erteilten Genehmigungen gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz betrieben wird.
- die Anforderungen aus dem Wasser- und Abfallrecht erfüllt;
- die Auflagen der Genehmigungsbescheide erfüllt;
- gemäß den angezeigten Anlagenänderungen (§ 15 BImSchG) betrieben wird.

B) Grundlage der Überwachung (Bescheide, Rechtsvorschriften)

Genehmigungsbescheide:

- 06.07.1998 § 16 BImSchG Änderungsgenehmigung, Az. 30.037/98/511.2.22.11
- 25.04.2001 Wasserrechtliche Erlaubnis Brunnen, Az. 572/103-9-204-905
- 05.05.2003 § 49 VwVfG NW, Az. 21.6-Pß/G/30.017/03/0511.2
- 09.07.2013 § 16 BImSchG Bereinigungsgenehmigung, Az. 572/42-9-0005-121-01-12-01
- 16.07.2014 § 16 BImSchG Änderungsgenehmigung, Az. 572/41_4.004_9-0005_121_01_14_01
- 03.02.2015 § 15 BImSchG Änderungsanzeige, 572/41_4.004_9-0005_122_01_15_02
- 04.12.2015 § 15 BImSchG Änderungsanzeige, Az. 572/41_4.004_9-0005_122_02_15
- 04.04.2017 § 51 VwVfG, 572/41_4.004_9-0005_120_01_17
- 29.05.2019 § 51 VwVfG, 572/41_4.004_9-0005_120_2019_03
- 23.02.2021 § 15 BImSchG, 572/41_4.004_9-0005_122_2021_01

Rechtsvorschriften:

Insbesondere wurden die Verpflichtungen nach §§ 5 und 7 und 22 fortfolgende Bundes-Immissionsschutzgesetz, §§ 5, 8 fortfolgende, 58 fortfolgende und 62 fortfolgende Wasserhaushaltsgesetz und §§ 7, 8, 15, 18, 27, 49, 50, 53 und 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz überprüft.

C) Inspektionsergebnis (Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel:	-
geringfügige Mängel:	-
Mängel behoben:	-
erhebliche Mängel:	X
Mängel behoben:	27.07.2022
schwerwiegende Mängel:	-
Mängel behoben:	-

Kurze allgemeinverständliche Beschreibung der festgestellten Mängel
Der Brunnenabschluss ist bodengleich mit einem Schachtdeckel ohne Belüftung ausgeführt. Diese Ausführung entspricht nicht dem Stand der Technik.
Umsetzungen der im Revisionsschreiben geforderten organisatorischen Sofortmaßnahmen wurden am 19.05.2022 nachgewiesen.
Die Umrüstung der Brunnenanlage ist abgeschlossen. Sie entspricht nun dem Stand der Technik.

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde:	Revisionsschreiben am 04.05.2022

Anlage - Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb

einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.